

Dörnigheimer Sportverein

Vereinsatzung in der Fassung vom 14.02.2014

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dörnigheimer Sportverein" (Kurzform DSV) und hat seinen Sitz in Maintal -Dörnigheim. Er wurde am 22.09.1973 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Der Verein trägt durch seine Eintragung im Vereinsregister die Zusatzbezeichnung "(e.V.)".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein dient der Körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller Partei-politischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden, über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Sachverbände an, soweit es den Spielbetrieb sowie die allgemeinen Beziehungen zwischen ihm und diesen Verbänden betrifft.

Vereinsinterne Entscheidungen und Handlungen ergeben sich einzig und allein aus dieser Satzung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§51 bis 68 AO 1977).

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mittel des Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

4. Die Entscheidung über die Erstattung von Aufwendungen und deren Höhe erfolgt in der ordentlichen Vorstandssitzung und bedarf der einfachen, mehrheitlichen Zustimmung aller anwesenden Hauptvorstandsmitglieder.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- * Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahr)
- * Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr)
- * Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass der Minderjährige auch an Wettkämpfen teilnehmen darf.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre lang Mitglied des Vereins sind

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) abhängig zu machen. Diese Bescheinigung kann auch wiederholt gefordert werden. Bei Anträgen von Personen, die bereits einmal aus dem Verein ausgeschlossen wurden, bedarf es der vorherigen, mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes und des Ältestenrates.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei Todesfall
2. durch Austritt, der nur schriftlich angezeigt für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist, wenn er bis spätestens 6 Wochen vor Jahresablauf bei der Geschäftsstelle (Ressort Finanz) eingegangen ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - * seit 3 Monaten mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - * sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe §10 Ziffer 2)

§7 Mitgliedsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken
2. Jugendmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Soweit es sich dabei um Ansprüche handelt, die außerhalb der festgelegten üblichen Regelung liegen, bedarf es einer vorab getroffenen Vereinbarung mit den zuständigen Abteilungsleitern oder dem Vorstand.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiter oder Spielführer in seinen Rechten verletzt fühlt steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen jedoch, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist oder bleibt, bis zur Erfüllung.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung (auch außerordentliche Versammlung) erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§9 Mitgliedspflichtigen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet.

- 1.** den Verein in seinem Sportlichen Bestreben zu unterstützen,
- 2.** den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3.** die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
- 4.** das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- 5.** als aktives Mitglied auf Verlangen des Vorstandes ein Unbenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen (auch wiederholt)

§10 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im Sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- * Warnung
- * Verweis
- * Sperre

2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates auch Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- * bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- * wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- * wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- * wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Verkündung (Aushang oder Zustellung) das Recht zu, Berufung einzulegen. Diese ist an den Vorstand schriftlich zu richten. Dieser hat sie umgehend an den Ältestenrat weiterzuleiten, der innerhalb eines Monats nach Erhalt darüber zu beraten und seine Entscheidung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen hat. Fällt diese Entscheidung anders aus als die des Vorstands, so ist in einer gemeinsamen Abstimmung eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Von dem Zeitpunkt ab an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und der Betroffene verpflichtet sich, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände (Urkunde usw.) unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.** der Vorstand (§12)
- 2.** der Ältestenrat (§13)
- 3.** die Mitgliederversammlung (§14)

§12 Vorstand

1. der Hauptvorstand besteht aus maximal sieben mindestens zwei Mitgliedern

- 1. dem 1.Vorsitzender**
- 2. dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit**
- 3. dem Ressortleiter Finanz**
- 4. dem Ressortleiter Organisation**
- 5. dem Ressortleiter Liegenschaft**
- 6. dem Ressortleiter Spielbetrieb Senioren**
- 7. dem Ressortleiter Spielbetrieb Jugend**

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzende und der Ressortleiter Finanz gemeinsam sind beide vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können sich in der Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftjahres einen Haushaltsplan zu erstellen. Vierteljährig ist vom Ressortleiter Finanz ein Soll/Ist-Vergleich dem Vorstand vorzulegen.

5. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand gewisse Ausschüsse bilden und bestimmte Personen benennen.

§13 Erweiterter Vorstand

Auf Anordnung des 1.Vorsitzenden kann eine Vorstandssitzung auf folgende Personen erweitert werden:

- 1. den Trainer oder Betreuer aller Mannschaften**
- 2. den Spielführer der Seniorenmannschaften**
- 3. den Vertretern der einzelnen Ausschüsse**
- 4. den Vertretern des Ältestenrates**

Diese haben jedoch keinerlei stimmrechtliche Einflussnahme auf die Beschlüsse dieser Sitzungen. Sie sollen den Hauptvorstand beratend behilflich sein.

§14 Ältestenrat

- 1.** Der Ältestenrat umfasst mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitglieder, die für 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- 2.** Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und sich mindestens im 3. Jahr der Vereinszugehörigkeit befinden,
Ehrenmitglieder
- 3.** der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- 4.** Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - * die Pflege guter Beziehung der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - * die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung finanzieller Verpflichtungen.
- 5.** Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein
- 6.** Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrats aus.

§15 Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und -Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- 2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll bis spätestens zum 01. April einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgt sein. Die Einladung mittels elektronischer Post (e-Mail) ist zulässig. Sie hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die folgende Punkte enthalten soll:
 - * Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner aller Sportabteilungen,
 - * Bericht der Kassenprüfer,
 - * Beschlussfassung über die Vorschläge und die Rechenschaftslegung der einzelnen Geschäftsjahre,
 - * Entlastung des Vorstandes
 - * Neuwahlen (u.a. Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer),
 - * Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen,
Bestätigung der Abteilungsleiter bei mehreren Sportabteilungen
Anträge der Vereinsmitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen 3 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
- 3.** Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 4.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 20 (zwanzig) Prozent der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens nach 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der zum Zeitpunkt anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren (Stimmzettelwahl).

6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

7. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus 3 zu bestellenden Mitgliedern, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.

8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

§16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die Prüfung der Kasse, Belege und Rechnungsvorgänge auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Den Vorsitz der Ausschüsse hat der erste Vorsitzende, den er jedoch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§18 Sportabteilungen (trifft nur bei mehreren Sportarten zu)

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter (der alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss) geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitarbeiter zur Mithilfe heranziehen. Er übernimmt die volle Verantwortung über Verwahrung und Nachweis der ihm überlassenen Gegenstände und Unterlagen. Sind mehr als drei Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter im Sportausschuss unter der Leitung des Sportwarts zusammen. Der Sportwart vertritt die Abteilung im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

§19 Jugendabteilung (trifft nur bei mehreren Sportarten zu)

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die vom gewählten Jugendleiter geleitet wird. Zur Unterstützung des Jugendleiters ist gemäß §17 der Vereinssatzung ein Jugendausschuss zu bestellen. (Die Kann-Bestimmung wird hier zu einer Muss-Bestimmung)

§20 Ehrungen

- 1.** Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2.** Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- 3.** Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrats) Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSBH, einem Fachverband oder einen anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§21 Auflösungsbestimmungen

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung

- * die Auflösung des Vereins mit 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern oder
- * die Änderung des Vereinszweckes einstimmig

entsprechend beschließt, Dies hat nur nach ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung unter Angabe und seiner Begründung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu erfolgen.

2. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den LSBH oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle bis dahin gefassten Satzungen sind damit außer Kraft gesetzt